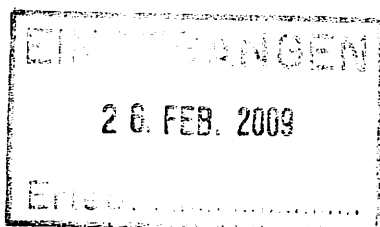




Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 20097 Hamburg

Datum: 24.02.2009 - hö

Gesch.-Z.: 5364803 - 150

bitte unbedingt angeben



BESCHEID

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

wohnhaft:

20097 Hamburg,

vertreten durch: Rechtsanwalt
Ralf Albrecht,
Bierstrasse 14,
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des Bescheides vom 23.11.2007 (Az.: 5287104-133) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich der Republik Kosovo vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 23.11.2007 (Az.: 5287104-133) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist kosovarischer Staatsangehöriger moslemischen Glaubens und zugehörig zur Volksgruppe der Ashkali. Er hat bereits unter Aktenzeichen 5287104-133 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Das Verfahren vor dem VG Hamburg (Az.: 21 A 54/07) wurde nach Klagerücknahme durch Beschluss vom 06.02.2009 eingestellt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen.

Mit Schriftsatz seines verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwaltes vom 14.11.2008 stellt der Antragsteller bei der Außenstelle des Bundesamtes in Hamburg einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkten Antrag.

Zur Begründung wurde unter Vorlage ärztlicher Unterlagen im Wesentlichen vorgetragen, dass bei dem Ausländer eine zerebrale Vaskulitis mit spastischer Hemiparese rechts, ein arterieller Hypertonus, Verdacht auf systematische Mastozytose mit reaktiver Hypereosinophilie sowie eine reaktive Depression festgestellt worden sei. Als Folge dieser Erkrankungen habe sich der Ausländer in monatelange stationäre Behandlung begeben müssen. Mittlerweile könne er am Gehwagen (Rollator) selbstständig und mit Unterstützung auch frei gehen. Er sei krankheitsbedingt auf eine Reihe von Therapiemaßnahmen aller Voraussichten nach dauerhaft angewiesen. Er benötige diverse Medikamente sowie weitere ambulante neurologische Rehabilitationsmaßnahmen. Darüber hinaus sei ambulante ergotherapeutische Weiterbehandlung indiziert. Ob dieser Sachlage könne hier das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG nicht zweifelhaft sein. Eine Behandlung der komplexen Erkrankungen im Kosovo sei definitiv nicht möglich. Der Ausländer werde dort die erforderlichen therapeutischen und medizinischen bzw. medikamentösen Behandlungen nicht erhalten mit der Folge, dass sich sein Gesundheitszustand in Kürze eklatant verschlechtern werde.

Dem ärztlichen Attest vom 02.02.2009 ist weiterhin zu entnehmen, dass der Ausländer noch an einer Anpassungsstörung und Hypercholesterinämie erkrankt ist. Bis zum heutigen Tage sei der Zustand des Patienten stabil auf niedrigem Niveau. Es bestehe weiterhin eine halbseitige Lähmung rechts, die die Nutzung einer Gehhilfe bei längeren Strecken erfordere. Besonders beeinträchtigend sei für den Patienten die hochgradige psychische Belastung als Flüchtling und Asylsuchender mit den Erfahrungen von Verfolgung, Kriegserlebnissen und Todesangst. Die Stimmung sei niedergeschlagen, deprimiert und Suizidgedanken seien häufig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Akteninhalte verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insofern entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung un-

geeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch

anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zu Grunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a. a. O.).

Führt eine Erkrankung zu einer speziellen Betreuungsbedürftigkeit, so ist zunächst zu prüfen, ob die festzustellende Tatsache, dass der Ausländer im Heimatland ohne Angehörige und ohne soziale Kontakte allein nicht bestehen könnte, alleinige Folge einer eventuellen Abschiebung oder auch der Verhältnisse im Zielstaat ist. Folgt die Gefahr einer Verschlimmerung der Krankheit aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet kann es sich um ein von der Ausländerbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfendes inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis handeln. Voraussetzung ist jedoch in diesen Fällen, dass die negativen Auswirkungen allein als mögliche Folgen der Abschiebung als solcher und nicht wegen der besonderen Verhältnisse im Zielstaat zu prüfen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24). Folgt die Gefahr der Verschlimmerung jedoch beispielsweise aus dem Fehlen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine austauschbare Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsstaat, ist die ständige Betreuung also Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang des Ausländers zu der notwendigen medizinischen Behandlung, gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat, die vom Bundesamt zu prüfen sind. Das Fehlen einer notwendigen und angemessenen Betreuung kann in diesen Fällen zu einer zielstaatsbezogenen Gefahr und damit zu einem Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, a. a. O.).

Hieran gemessen ist das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nunmehr gegeben, da sich der Gesundheitszustand des Ausländers im Falle seiner Abschiebung in die Republik Kosovo in absehbarer Zeit wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern wird. Er gehört zu solchen Personen, die wegen ihrer individuellen Situation ganz besonders schutzbedürftig sind. Auf Grund des vorgelegten ärztlichen Attestes ist davon auszugehen, dass der ärztlicherseits als hilflos eingestufte Ausländer im Kosovo nicht die für ihn erforderliche umfassende Versorgung, Betreuung und Pflege erhalten kann und sich sein Gesundheitszustand dort lebensbedrohlich verschlechtern würde. Der Unterzeichner ist nämlich davon überzeugt, dass eine derart aufwendige fürsorgliche Begleitung und Betreuung unter den im Kosovo gegebenen Verhältnissen nicht

möglich ist. Soziale Einrichtungen, die dies leisten könnten, gibt es noch nicht. Auch die Wiederherstellung der medizinischen Grundversorgung schreitet nur langsam voran. Es kann ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen, internationale Einrichtungen oder im Kosovo tätige Hilfsorganisationen in der Lage wären, dem Ausländer auf Dauer einen Pflegedienst zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wäre der Ausländer auch finanziell nicht in der Lage, sich im Kosovo alle Medikamente, ihre jederzeitige Verfügbarkeit unterstellt, zu beschaffen. Auf Grund seiner gravierenden Erkrankungen kann nicht angenommen werden, dass er im Kosovo in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten.

Nach alledem käme es bei einer unterstellten Rückkehr in die Republik Kosovo zu einer Unterbrechung der notwendigen Behandlung und Betreuung, die zu einer signifikanten Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit lebensbedrohlichen Tendenzen innerhalb absehbarer Zeit führen wird. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die gesteigerten Anforderungen an die Gefahrenlage im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Falle des Antragstellers erfüllt sind, da dieser auf Grund seiner Erkrankungen und persönlichen Situation von ärztlicher und familiärer Hilfe abhängig ist. Die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes im Sinne der vorgenannten Vorschrift liegen daher aus gesundheitlichen und auch anderen Aspekten vor.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 23.11.2007 (Az.: 5287104-133) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Schnitger

Ausgefertigt am 25.02.2009 in Außenstelle Hamburg

